

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Ortsgemeinde Esch über die
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)
vom**

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Esch die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Steuersatz

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 12 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.

Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Esch,

Edi Schell, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung der Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.